

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843

325 (29.11.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Verhandlungen der badischen Stände.

1843 — 1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 3.

29. November.

Dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 27. November 1843, unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten v. Hstlein.

(Fortsetzung.)

Schaaff fährt fort: Bedenklich aber scheine ihm der zweite Antrag der Kommission, die Wahl einstweilen für beanstandet zu erklären, da diese Beanstandung keine rechte Basis habe, wenn man bedenke, daß die Petition aus Orten komme, wo keine Gebrechen bei der Wahlmännerwahl vorgekommen seyen; wenn man ferner bedenke, daß in der Petition vom Anfange bis zum Ende nicht erwiesene Thatsachen als Beschwerdepunkte aufgestellt würden, sondern beweislose Behauptungen, Vermuthungen, auf Hörensagen sich stützende Gerüchte, bei denen das „wenn“ und „aber“ die Hauptrolle spiele. Daraufhin aber könne man keinen Gewählten seines Sitzes in der Kammer berauben, was nur geschehen könne, wenn das Wahlprotokoll selbst Gebrechen und Illegalitäten enthalte.

Welcker erklärt sich für die Anträge der Kommission. Man müsse bei dieser Sache nicht sowohl die einzelnen Punkte, die, für sich betrachtet, mehr oder minder erheblich seyn können, ins Auge fassen, sondern alle zusammen als ein Ganzes betrachten, aus welchem der Grundgedanke sich ergebe, daß man hier auf die Wahlmännerwahl habe influiren wollen. Der Redner erklärt sich sodann näher über die einzelnen Punkte und setzt die Gründe auseinander, warum sie ihm erheblich erscheinen. Der Abgeordnete Schaaff sey wohl mit sich selbst im Widerspruch, wenn er den ersten Antrag der Kommission sich aneigne, also Auskunft von der Regierung haben wolle, und trotzdem dann doch für Nichtbeanstandung der Wahl sich erkläre. Die Petenten beriefen sich auch auf die Akten, und die Regierung könne hier die beste Auskunft ertheilen; unrecht aber sey es, wenn man die Kompetenz der Petenten zur Beschwerde-Erhebung bestreite, weil ja nicht in ihren Bezirken diese Illegalitäten vorgekommen seyen; jeder Bürger, ohne Ausnahme, habe das Recht, Beschwerde zu erheben; noch sey kein Termin festgesetzt, nach dessen Verstreichung es nicht mehr erlaubt sey, solche zu erheben.

Schaaff lehnt den Vorwurf der Inkonsequenz ab; er für seine Person zweifle nicht, daß die Regierung genügende Auskunft zu geben im Stande sey, und darum habe er für sich keinen Grund, die Wahl für beanstandet zu erklären.

Jörger ertheilt Auskunft über den Vorfall in Balg; es sey nämlich der Bürgermeister daselbst nach vollendeter Wahl, aber noch ehe das Resultat gezogen gewesen sey, von dem Beamten gelegentlich gefragt worden, wer in Balg zum Wahlmann gewählt worden

sey. Darauf habe er erwidert: wahrscheinlich sey er (der Bürgermeister) gewählt worden. Später jedoch, beim Zusammenzählen der Stimmen, habe sich ergeben, daß der Bürgermeister und der Pfarrer gleich viele Stimmen gehabt hätten; das Loos habe alsdann für den Pfarrer entschieden.

Posselt erklärt, daß er von jeher für die größtmögliche Integrität der Wahlen, damit sie der unverfälschte Ausdruck der Ueberzeugung des Volkes seyen, gesprochen und gestimmt habe. Er werde sich gleich bleiben in diesem seinem Grundsatz, über kein Bedenken hinwegzugehen, was der Gültigkeit einer Wahl sich entgegenstellen werde. Im vorliegenden Falle aber finde er keine hinreichenden Gründe, die Wahl zu beanstanden, da ihm die in der Petition erhobenen Beschwerden als unerheblich erschienen. Die ganze Petition sey unklar geschraubt, nicht auf Thatsachen, sondern auf bloße Voraussetzungen gegründet, die jedes Beweises ermangeten. Früher, im Jahr 1841, sey ein ähnlicher Vorfall vorgekommen, auch damals sey aus demselben Wahlbezirk eine Petition gegen die Wahl des Abgeordneten Sander eingekommen, wobei wesentliche Gebrechen der Urwahlen behauptet worden seyen. Die Kammer sey darüber weggegangen, weil die Petenten ihre Behauptungen nicht bewiesen hätten. Da über das Hauptbedenken im gegenwärtigen Falle genügende Auskunft gegeben worden sey, so falle für ihn jeder Grund zur Anfechtung hinweg.

Wasser mann bekämpft zunächst die Ansicht, als ob die Petenten kein Recht zur Beschwerde gehabt hätten, weil ihr Distrikt nicht dabei theilhaftig sey; gerade deswegen, weil sie erst später hätten Kunde erlangen können von den vorgefallenen Ungeheuerlichkeiten, hätten sie sich auch erst später beschweren können. Der Vorgang von 1841 sey kein Präjudiz für ihn, da er damals nicht Mitglied der Kammer gewesen sey, er wäre aber wohl auch über einen Formfehler hinausgegangen, wenn das Resultat der Wahl nicht an eine einzelne Stimme gebunden gewesen sey. Hier aber handle es sich von einer einzigen Stimme, und darum sey es genauer zu nehmen. Der Redner verbreitet sich dann über das Recht der Kammer, auch die Urwahlen in den Bereich ihrer Prüfung zu ziehen, da sie das Fundament für die Deputirtenwahl seyen, insofern ein gesetzwidrig konstituirtes Wahlkollegium unmöglich eine gültige Deputirtenwahl vornehmen könne. Gerade der Umstand aber, daß man seither die Urwahlen unberücksichtigt gelassen habe, sey wohl die Veranlassung gewesen, daß sich die Wahlumtriebe besonders bei den Urwahlen geltend gemacht haben, um durch sie auf die Deputirtenwahl wirksam zu influiren; gerade hier müsse

man daher die Augen offen halten. Der Redner schließt mit einigen Bemerkungen über den Umstand, daß der Fortsetzung der Wahl der Wahlmänner kein Zwischenraum von zwei Tagen vorangegangen sey. Hier seyen die Petenten ganz klar in ihren Aussagen, und es sey schon an sich verdachterregend, daß man, wo nur 80 Bürger abzustimmen gehabt hätten, mehr als einen Tag zur Erledigung des Geschäfts in Anspruch genommen habe; wahrscheinlich um in der Zwischenzeit die Gemüther zu bearbeiten.

Kettig: Das Hauptmoment für den Angriff der fraglichen Wahl beruhe auf dem Vorgange in Balg, indem der Bürgermeister daselbst gelegentlich, nicht in offizieller Weise, wie man sage, vor der Zusammenstellung der Wahlstimmen die Vermuthung ausgesprochen, er, der Bürgermeister, werde wohl Wahlmann seyn. Später aber habe sich bei der wirklichen Zusammenstellung der Stimmen ergeben, daß Stimmengleichheit zwischen dem Pfarrer und dem Bürgermeister stattfinde, und das Loos habe dann für den Pfarrer entschieden. Dieses sey der ganz einfache und natürliche Hergang der Sache, konstatiert durch die Urkunde, welche der Bürgermeister selbst, natürlich nach der Verloosung, dem Pfarrer zur Legitimation als Wahlmann ausgestellt habe. Ob man wohl annehmen dürfe, daß der Bürgermeister zu seinem eigenen Nachtheil eine Lüge attestirt habe, daß der Bürgermeister so unverständlich gewesen sey, dem Pfarrer eine Urkunde auszustellen, daß er Wahlmann sey, wenn er kein Recht dazu gehabt hätte? Seyen endlich bei der Einladung zu den Urwahlen kleine Formfehler vorgefallen, so sey es lediglich Sache der Eingeladenen gewesen, dagegen Beschwerde zu erheben oder nicht. Man habe schon so oft von der Mündigkeit des badischen Volkes gesprochen, man möge daher auch diesen Männern zutrauen, daß sie als selbstständige und mündige Männer gehandelt hätten, daß sie gewußt, was sie gethan, und den Muth gehabt haben würden, eine Beschwerde zu erheben, wenn Ursache zu einer solchen vorhanden gewesen wäre.

Sander: Er verhehle nicht, daß es ihm wehe gethan habe, in einem Wahlbezirke, den er so lange vertreten, nicht wieder gewählt worden zu seyn. Man könne vielleicht sagen, daß es bei seiner persönlichen Bethheiligung bei der Sache ihm nicht zustehe, das Wort zu ergreifen; allerdings sey er gewohnt, Kränkungen, die ihm persönlich widerführen, zu übersehen, insofern nicht höhere Interessen zugleich mitverletzt seyen; wo aber, wie hier, neben der Kränkung für ihn auch eine Verletzung der Rechte des Volkes durch Beeinträchtigung der Wahlfreiheit vorliege, da dürfe er nicht schweigen. Er habe die Gewißheit, daß bei dieser Wahl die Wahlfreiheit absichtlich gestört worden sey, und sämtliche in der Petition erhobene Beschwerden seyen von großem Gewicht; noch nie sey es geschehen, daß man die Vornahme der Wahlen auf einen Tag anberaume habe, offenbar in der Absicht, um Besprechungen über die Wahl zu verhindern; noch dazu habe man einen Sonntag genommen, der zu diesen Geschäften doch wohl nicht geeignet sey; man habe ferner mit der Wahl selbst eine Art Geheimnißkrämerei getrieben, indem man die Wähler vorgeladen habe, ohne ihnen den Zweck der Vorladung

anzugeben, um auch auf die Art eine Besprechung unter denselben zu verhindern. Eine solche Behandlung der Sache hebe die Bedeutung des Wahlrechts auf und setze es zu einem gewöhnlichen Kanzleigeschäft herab. Als ein wesentliches Gebrechen bezeichnet der Redner ferner die Versäumniß des zweitägigen Zwischenraumes zwischen dem Ansagen und der Vornahme der Wahl und die Austheilung der Zettel für abwesende Wähler, was der Wahlordnung schnurstracks zuwider sey. Was den Vorgang mit dem Bürgermeister in Balg betreffe, so sey der Einwand, daß ja der Pfarrer eine Legitimationsurkunde als Wahlmann gehabt haben müsse, richtig. Denn auch der gewählte Deputirte erhalte eine Urkunde ausgestellt, die aber ihn nicht allein zum Einrücken in die Kammer berechtige. Hier müsse erst seine Wahl geprüft werden, denn es handle sich davon, ob die Urkunde auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe. Die Erläuterung des Abg. Förger beseitige das Bedenken auch nicht; denn nach ihm habe der Bürgermeister selbst behauptet, er sey gewählt worden. Wie solle auch an einem so kleinen Orte das Resultat nicht sogleich ermittelt werden können? Was das Loosen zwischen Bürgermeister und Pfarrer betreffe, so werde man wohl nicht behaupten können, daß in Folge der Stimmzählung an dem Wahltage selbst das Loos eingetreten sey; ihm, dem Abg. Sander, sey mitgetheilt worden, daß der Bürgermeister mehr Stimmen gehabt, als der Pfarrer, und in Baden beständen noch Zweifel hierüber. Nur durch Vorlage der Akten könne jedes Bedenken beseitigt werden; auch die Petenten beriefen sich auf die Wahlprotokolle, die Kammer müsse daher deren Vorlage verlangen. Der Redner verbreitet sich dann noch über das Recht der Kammer, die Urwahlen zu prüfen, und über die Gefahr, welche der Wahlfreiheit drohe, wenn die Wahl der Wahlmänner mit Verletzung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formen vorgenommen werde.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Es war am 10. Nov., als in der Dämmerung Bürgermeister Bernard von Kuppenheim, im Oberamt Rastatt, nach Balg kam, und den Bürgermeister daselbst, als alten Bekannten, aufsuchte. Der Grund, wgrum er kam, war schnell zu errathen; denn es ging alsbald das Gespräch über zu der Wahlmännerwahl in Balg. Der Bürgermeister bemerkte, nach seiner Ansicht sey Alles in der Ordnung vor sich gegangen; allein dem Wunsche, das Protokoll einzusehen, hat er nicht entsprochen. Hierin werden Sie, meine Herren, einen Aufschluß im Allgemeinen, rücksichtlich des vorliegenden Falles, finden, denn derselbe Bürgermeister, dessen Thätigkeit und dessen Treiben in der ganzen Gegend wohl bekannt ist, wird sich nicht darauf beschränkt haben, Nachforschungen in Balg anzustellen, sondern dasselbe auch in andern Orten gethan haben. Dieses ist die Grundlage der Petition! Wer sie gemacht hat, will ich nicht zu errathen suchen, wenigstens nicht sagen. Daß sie aber am 15. von den Wahlmännern unterschrieben worden ist, welche andern Orten angehören, und sogar von zwei Wahlmännern, welche Beschwerden vorbringen, die ihren Ort berühren, ist auffallend; denn der Wahlmann von Eifenthal, wenn er wußte — und er mußte dieses wissen — daß es bei der Wahl in diesem Orte nicht in der Ordnung herging, hatte die Pflicht, dem Amte anzuzeigen, daß Un-

ordnungen vorgegangen seyen, und den Antrag zu stellen, daß die Wahl aufgehoben werde.

Sander unterbricht den Hrn. Regierungskommissär mit der Bemerkung, daß nicht der Ort „Eisenthal“, sondern der Ort „Reichenthal“ genannt worden sey.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger: Auch von Sinsheim ist eine Unregelmäßigkeit angezeigt, die darin besteht, daß von einem Wahltag zum andern nicht eine gewisse Frist beobachtet worden sey. Der Bürger Link, der dort Wahlmann war, hätte also zunächst seine Wahl anfechten dürfen. Uebrigens soll das Gesagte nur als Vorbemerkung gelten. Ich erhielt von dem erwähnten Besuche Nachricht, und habe deshalb veranlaßt, daß über die Wahl in Balg Aufschluß gegeben werde, den ich nachher mitzuthellen die Ehre haben will. Ehe ich jedoch dieses thue, halte ich für nothwendig, gewisse allgemeine Bemerkungen zu machen. Früher hat man sich darauf beschränkt, die wesentlichsten Gebrechen einer Deputirtenwahl herauszuheben und über diese zunächst zu erkennen. Man ist später etwas strenger geworden und hat auch Bedenken über Formalitäten erhoben, von denen man früher anerkannte, daß sie durchaus in der Ordnung seyen. Jetzt kommt man auch an die Urwahlen, und es sollen diese gleichfalls in den Bereich der Kammer gezogen werden. Ich will nun zwar nicht in Abrede stellen, daß, da die Kammer über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl entscheidet, sie auch einen Blick auf die Urwahlen und etwa dabei obwaltende wirkliche Gebrechen werfen kann. Ich spreche aber, Namens der Regierung, für sie allein das Recht an, über die Gebrechen bei den Urwahlen zu erkennen. Die Wahlordnung räumt der Regierung die Befugniß ein, die Wahlen anzuordnen und über die nach der Wahlordnung vorkommenden Beschwerden wegen Nichtzulassung oder Zulassung von Berechtigten oder Unberechtigten zu erkennen. Sie weist die Wahlkommissionen an, das Resultat ihrer Wahlen vorzulegen, worauf hin die Verzeichnisse der Wahlmänner gefertigt und die Abgeordnetenwahlen veranlaßt werden. Wenn also Beschwerden gegen die Urwahlen vorgebracht werden wollen, so eignen sie sich für die Administrativbehörde zur Entscheidung. Bis jetzt, meine Herren, hat sich die Regierung in das Detail dieser Urwahlen durchaus nicht gemischt, und es werden mir auch die Herren Bürgermeister, welche mit diesen Urwahlen zu thun haben, bezeugen, daß sich die Regierung lediglich darauf beschränkte, die Urwahlen anzuordnen, und sich seiner Zeit das Resultat vorlegen, nämlich die Anzeige, wer gewählt worden ist, machen zu lassen. Beabsichtigt die Kammer, weiter zu gehen und die einzelnen Gebrechen, die der Eine oder der Andere etwa erfährt, in ihren Bereich zu ziehen, so müßte die Regierung künftig vor allen Dingen eine Revision sämtlicher Urwahlen anordnen, ehe die Wahlmännerverzeichnisse aufgestellt und die Abgeordnetenwahlen veranlaßt werden könnten. Sie hat dieses bis jetzt nicht gethan, und beabsichtigt auch nicht, es künftig zu thun, weil Gründe vorliegen, der Wahlkommission und den Bürgern der einzelnen Orte dieses Urwahlgeschäft im Vertrauen zu überlassen. Wenn dagegen von Seiten der Kammer in dieser Hinsicht ein Eingriff geschehen sollte, so müßte die Regierung durchaus auch ihr Recht geltend machen. Ferner hat man bis jetzt als Regel

nagenommen, daß nur solche Gebrechen und solche Beschwerden bei Urwahlen zur Cognition der Behörden sich eignen, die aus dem betreffenden Orte selbst, nämlich von den betheiligten Urwählern oder von der Wahlkommission angezeigt und zur Entscheidung gebracht werden. Alles Uebrige wurde ignorirt, und ich muß auch gestehen, daß ich nicht einsehe, wie der Bürger A oder B in dem dritten Orte ein Recht haben will, die Urwahl eines fremden Ortes anzusechten, er mag nun zu dem Deputirtenwahlbezirk gehören oder nicht. Jeder Wahlbezirk ist für sich ein geschlossenes Ganzes. Sodann muß ich weiter bemerken, daß, nachdem die Nachricht wegen Balg mir zugekommen war, versuchsweise mehrere Urwahlprotokolle aus einem benachbarten Wahlbezirk und einem weitem eingesehen worden sind. Ich habe die Auszüge vor mir liegen, und kann die Kammer zum Voraus versichern, daß in diesem benachbarten Wahlbezirk und in dem andern eine Reihe von Fehlern sich findet und diese Wahlen eben so ungültig wären, wie die Wahl in Balg, wenn darauf irgend ein Bezug genommen werden will; denn das, was der N. N. in Steinbach zur Kenntniß der Kammer bringen kann, könnte ich ebenfalls offiziell zu Ihrer Kenntniß bringen. Ich habe auch schon bei Eröffnung der Diskussion über die neuen Wahlen ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß das, was bei der einen Wahl gilt, auch bei der andern gelten müsse, und auf diese Erklärung muß ich hier zurückkommen. Was nun die Sache selbst betrifft, so habe ich in Beziehung auf Balg Folgendes zu bemerken: Das Abstimmungsregister, nämlich, wie ich wohl zu bemerken bitte, dasjenige Register, welches zur Aufnahme der Abstimmungen der Urwahlen aufgelegt wird, und wozu Jeder seinen Namen einzutragen hat, wurde am 24. Sept. eröffnet und geschlossen, durch die ganze Wahlkommission unterzeichnet und dabei bezeugt, daß die Abstimmung von 3 bis 6 Uhr Nachmittags stattfand. Die 6 letzten Einträge daselbst lauten sämtlich auf den Bürgermeister. In dem sogenannten Wahlprotokoll, welchem das Verzeichniß der stimmberechtigten Bürger überhaupt, sowie das der 10 Höchstbesteuerten, aus denen die Wahl der Urwählpersonen geschieht, und endlich das Abstimmungsregister als Beilagen angeschlossen sind, ist mit Hinweisung auf das Abstimmungsregister bemerkt, daß Bürgermeister Plüger 33 und Pfarrer Weingärtner ebenfalls 33 Stimmen erhalten, dabei aber angegeben, daß das Loos für den Letztern entschieden habe und dieser als Wahlmann des Ortes Balg ernannt sey. Dieses Protokoll ist am 24. eröffnet, am 27. geschlossen, und von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet. Was nun den Schluß des Protokolls, „den 27. September“ betrifft, worauf — wie ich wahrnehme — ein großes Gewicht gelegt wird, so ist dieses Protokoll dasjenige, was die ganze Verhandlung umschließt, was offen bleiben konnte und mußte für etwaige Reklamationen, wie es in anderen Orten ebenso der Fall ist, und es wird darüber keine Ausstellung zulässig seyn. Nach diesen Erläuterungen gehe ich zu den einzelnen Ausstellungen über, die in der Petition enthalten sind. Die erste ist die, daß im ganzen Amtsbezirk die Wahl auf einen und denselben Tag anberaumt und hierzu der Sonntag gewählt worden sey. Was den ersten Punkt betrifft,

so ist diese Anordnung von der höheren Behörde ausgegangen, weil dieses in der Befugniß der Regierung liegt, und selbst durch das Einführungsbedikt rüchlich der ersten Landtagwahl dasselbe verordnet wurde. Es kann diesfalls um so weniger eine Ausstellang Platz greifen, weil für die Anordnung des Geschäftes dadurch viel gewonnen wird. Wir haben Amtsbezirke, in welchen nach Einsicht der Akten früher 6 Wochen lang an der Wahlmännerwahl gearbeitet wurde, und nun möchte ich wissen, wie dieses sich mit der nothwendigen Beförderung der Sache vertragen kann? Daß im Amte Baden zufällig der Sonntag zu diesem Geschäft gewählt wurde, darüber kann ich keine nähere Auskunft geben. Wenn übrigens das Geschäft an einem Sonntag Abend vorgenommen wurde, und der Ortsgeistliche kein Bedenken dabei hatte, so dürfen wir Weltlichgeistliche wohl keine besondere Beschwerde darüber führen. Wir thun auch Manches am Sonntag, was mit der Feier desselben sich nicht gerade vereinigen läßt. Was den weiteren Punkt betrifft, daß die Vornahme der Wahl geheim gehalten worden sey, so möchte ich nur die Frage aufwerfen: ob in der Verfassung oder in der Wahlordnung irgend eine Vorschrift besteht, wornach eine Bekanntmachung voran zu gehen hat? Ja, ich gehe noch weiter und sage, daß es nicht einmal nothwendig war, durch ein höchstes Reskript den Zeitpunkt festzusetzen, denn in der Wahlordnung heißt es lediglich, daß die Regierung die Zeit der Wahl festzusetzen habe, und ein Grund oder eine Pflicht zu einer öffentlichen Bekanntmachung wird schwer zu finden seyn. Daß in Reichenthal und Oberstroth der Zweck, warum die Einladung auf das Gemeindehaus erfolgte, nicht genannt worden ist, kann keinen Grund zu einer Ausstellang abgeben; denn wenn sich Derjenige, der vorgeladen wird, um die Sache kümmern will, so hat er wohl erfahren, warum er vorgeladen worden ist. Braucht er Bedenkzeit, so hat er hierzu immer einen halben Tag, und während dieses Zeitraumes kann Einer, der im Orte bekannt ist, die vorzüglichste Wahl unter seinen Mitbürgern treffen. Es ist ferner gerügt worden, daß die Frist von zwei Tagen zwischen einem Wahltag und dem andern nicht eingehalten worden sey. Es ist mir hiervon Nichts bekannt. Indessen lege ich diesem Punkte durchaus kein Gewicht bei, vorausgesetzt, daß die erste Bekanntmachung schon dahin lautete, daß die Wahl vor sich gehen werde; denn hiernach hatte derjenige Theil, der später gewählt hat, jedenfalls längere Zeit, sich zu besinnen, als derjenige, an den die Reihe zuerst kam. Endlich soll in Reichenthal mit geschriebenen Stimmzetteln abgestimmt worden seyn. Hierüber kann ich keinen Aufschluß geben, und ich halte die Sache auch für viel zu unbedeutend, als daß ich deshalb noch eine besondere Korrespondenz veranstalten sollte. Im Allgemeinen kann ich nur wiederholen, wie sehr es zu wünschen ist, daß die Kammer solche Reklamationen — oder ich möchte eigentlich nicht sagen Reklamationen, sondern Denunziationen — ohne irgend einen Beleg von Dritten gegen die Operate der Urwähler durchaus von sich abweise. Ich wiederhole ferner, wie man bisher als Regel angenommen hat, daß nur Diejenigen,

die ein Interesse bei der Sache haben können, berechtigt seyn, sich zu beschweren. Denn wenn solche Denunziationen Fortgang finden, so würde eigentlich keine Deputirtenwahl mehr zu Recht bestehen können. Schließlich bemerke ich übrigens, daß es in der That nicht auffallen kann, wenn in Balg der Geistliche gewählt wurde, der schon bei der früheren Wahl des Hrn. Abg. Sander Wahlmann war. Wir können häufig die Erfahrung machen, daß, besonders wenn schnell gewählt wird, der größte Theil der alten Wahlmänner wieder auf die Liste kommt, und wenn nun die Gemeinde Balg, welche eine stille, ruhige, meistens aus Tagelöhnern bestehende Gemeinde ist, ihrem Pfarrer abermals das Vertrauen schenkte, so kann es mich nur freuen.

Hecker stimmt für Beanstandung der Wahl mit Berufung auf §. 78 der Wahlordnung, der verlegt sey, und verbreitet sich sodann über das Recht der Kammer, die Urwahlen zu prüfen, indem er die Gültigkeit der Deputirtenwahl von der Legalität der Urwahlen abhängig macht. Stände nämlich der Regierung allein das Recht zu, über die Urwahlen zu erkennen, so würde dadurch der §. 41 der Verfassung rein illusorisch seyn. Der Redner beruft sich alsdann auf Frankreich und England, wo die Kammern gleichfalls dieses Recht ausüben. In der That seyen auch die Urwahlen viel wichtiger, als die Deputirtenwahl selbst; denn Wahlbeherrschungen bei den Urwahlen müßten nothwendig ein Wahlmännerkollegium zu Stande bringen, was nicht als der unverfälschte Ausdruck der Volksstimme gelten könne, und die Kammer habe unbestritten das Recht, eine Deputirtenwahl zu kassiren, die auf Verfälschung der Urwahlen beruhe. Ganz unzulässig sey es aber, eine nähere Auskunft über die Urwahlen zu verlangen, und doch den gewählten Abgeordneten einstweilen in der Kammer zuzulassen, sonst könnte man auch jeden Bürger, der nicht einmal Kandidat wäre, in die Kammer berufen; nur der aber sey berechtigt, an den Geschäften der Kammer Theil zu nehmen, dessen Eigenschaft als Deputirter keinem Anstand unterliege. Eine Wahl sey entweder beanstandet oder nicht; sey sie beanstandet, so müsse erst der Grund der Beanstandung gehoben seyn, bevor der Gewählte seinen Sitz einnehmen könne. In Betreff der Petition sey er der Meinung, daß man nicht einzelne Momente herausheben, sondern alle sieben Beschwerden als ein Ganzes betrachten müsse, wo ein Punkt den andern stütze und begründe. Das Hauptgewicht legt der Redner seinerseits auf den Punkt, daß Abwesende gestimmt und nicht persönlich ihren Zettel übergeben hätten, was allein schon eine absolute Nichtigkeit des Wahlafts begründe.

(Fortsetzung folgt.)